

Satzung des Trägerkreises Burg Wilenstein e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 7.4.2002, zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.11.2018 (Wilensteiner Bote 58. Jg. 2018, Nr. 2 vom 1.12.2018)

Präambel

Der Trägerkreis Burg Wilenstein entstand aus einer studentischen Gruppe an der Pädagogischen Akademie Kaiserslautern, die sich seit 1955 um den Psychologiedozenten Dr. Walter Cappel entwickelte. Die Gruppe nannte sich zunächst "Skiclub Montafon".

Die gemeinsamen Reisen in die Nachbarländer, die intensiven Kontakte mit den Menschen der Gastländer, die sozialen, sportlichen und musikalischen Aktivitäten, insbesondere aber die Art und Weise, wie all dies eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt wurde, ließen starke und dauerhafte Bindungen innerhalb der Gruppe entstehen.

Aus dem Wunsch, weiterhin diese Gemeinschaft zu leben, entstand das Bedürfnis auch nach einer räumlichen Heimstatt.

Diesem Ziel sollte der Wiederaufbau der Ruine der mittelalterlichen Burg Wilenstein dienen. Gleichzeitig entstand die Idee, die Burg auch als Jugendheim zu nutzen.

Für den Erwerb der Burgruine von der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz und den Aufbau in den Jahren 1960 bis 1962 waren umfangreiche Leistungen notwendig: Ersparte Mittel der Gruppe und hohe finanzielle Beiträge der einzelnen Mitglieder sowie Spenden und öffentliche Zuschüsse bildeten die finanzielle Grundlage.

Aber nur durch das enorme Engagement, die Beharrlichkeit und den riesigen Arbeitseinsatz der Mitglieder sowie die tatkräftige Hilfe von Studenten und internationalen Studentengruppen konnte das Jugendheim errichtet und vollendet werden.

Die Gruppe nahm 1962, nach der Fertigstellung des Jugendheimes Burg Wilenstein, den Namen "Trägerkreis Burg Wilenstein" an.

Da der Trägerkreis in seiner damaligen Organisationsform als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts das Burggrundstück nicht erwerben konnte, kaufte die Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern mit den Mitteln des Trägerkreises das Grundstück zum Bau des Jugendheimes und übertrug das Ganze dem Trägerkreis auf unbestimmte Zeit zur unentgeltlichen Nutzung.

Seit 1979 ist der Trägerkreis Burg Wilenstein ein eingetragener Verein.

Der Verein lebt im Bewusstsein seiner gesellschaftlichen Verantwortung auf der Basis der Gründungsideen und der in der Satzung festgelegten Ziele. Er steht Menschen aller Altersgruppen und Tätigkeitsbereiche zur lebendigen Gestaltung der Zukunft der Burg und des Lebens des Trägerkreises offen im Sinne der Toleranz, der Freundschaft, der gesellschaftlichen Integration und der Völkerverständigung.

- **1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerkreis Burg Wilenstein e.V.". Er ist Rechtsnachfolger der am 1. November 1962 gegründeten BGB-Gesellschaft Trägerkreis Burg Wilenstein.
2. Sitz des Vereins ist Trippstadt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- **2 Vertragliche Grundlage des Vereins**

Die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Trägerkreis Burg Wilenstein und der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern vom 12. Mai 1978 sind Bestandteil der Satzung.

- **3 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der „Trägerkreis Burg Wilenstein e.V." verfolgt die folgenden Zwecke:
 - a) Betrieb der Burg Wilenstein als Schullandheim, Tagungs- und Freizeitstätte und für ähnliche Bestrebungen mit gemeinschaftsförderndem Charakter.
Die Veranstaltungen dienen auch konkreten Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecken für Jugendliche sowie der Jugendpflege.
Der Betrieb dient auch Veranstaltungen des Trägerkreises wie Pflege der Gemeinschaft untereinander, Übernahme von Aufgaben im Dienst am anderen, wobei die Burg als Ort der sozialen Begegnung dient.
 - b) Schutz, bauliche Unterhaltung und weiterer Ausbau des historischen Baudenkmals Burg Wilenstein nach denkmalschützerischen Kriterien.
 - c) Verwaltung und Unterhaltung des Burganwesens.
 - d) Aufrechterhaltung von Betriebsfähigkeit, Ordnung und Sicherheit der Burg Wilenstein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
4. Einnahmen, Vermögen und eventuelle Gewinne des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und werden nicht durch zweckfremde Ausgaben begünstigt. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- **4 Mitglieder**

Der Trägerkreis besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern, im Rahmen einer Einzelmitgliedschaft sowie im Rahmen einer Familienmitgliedschaft
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Fördermitgliedern.

- **5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben des Trägerkreises mitzutragen.
Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist ebenfalls möglich.
Der Trägerkreis Burg Wilenstein e.V. ist berechtigt, Mitglieder im Rahmen einer Fördermitgliedschaft zuzulassen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung.
5. Im Falle der Ablehnung ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Bescheids ein Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Personen, die sich um den Trägerkreis oder die Burg Wilenstein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

- **6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Die Rechte der Fördermitglieder sind in Ziffer 8 geregelt.
2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie der sonstigen Ordnungen (Hausordnung, Belegungsordnung) die Einrichtungen des Vereins benutzen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Familienmitglieder haben mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres ebenfalls volles Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied kann für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder zur Beratung im Vorstand schriftliche Anträge stellen.
5. Jedes Mitglied genießt bei der Belegung der Burg Wilenstein besondere Vergünstigungen, die in der Belegungsordnung festgehalten sind.
6. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
7. Jedes Mitglied ist für alle Ämter wählbar.
8. Fördermitglieder haben als ausschließliches Recht die Möglichkeit, an den Sitzungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie erhalten, wie die übrigen Mitglieder, unsere Informationszeitschrift „Wilensteiner Bote“.

- **7 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied unterstützt und fördert die Ziele, Interessen und Aktivitäten des Vereins, insbesondere die Pflege der Gemeinschaft.
2. Jedes Mitglied unterstützt die Verwaltung und die Erhaltung der Burg Wilenstein durch Beiträge nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.
3. Die entstandenen Kosten für besondere Aufträge und Arbeitseinsätze sind erstattungsfähig.

8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für Einzel- und Familienmitgliedschaften. Solange ein Familienmitglied noch nicht volljährig ist, sich in Schul- oder Berufsausbildung und/oder Studium befindet, ist kein eigener Beitrag zu leisten. Darüber hinaus kann der Vorstand, auf begründeten Antrag in Einzelfällen (z.B. soziale Erwägungen) über die Reduzierung des Beitrags entscheiden. Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe des Mitgliedbeitrags.
2. Über die Höhe des Beitrags für Einzel- und Familienmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

• 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Trägerkreis Burg Wilenstein e.V. angehören, endet die Mitgliedschaft spätestens nach Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung und/oder dem Studium. Eine Umwandlung in eine Einzelmitgliedschaft, mit eigenem Mitgliedsbeitrag, ist gegeben.
2. Der Austritt muss zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder
 - b) in erheblichem Maße gegen die Interessen des Trägerkreises verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und spätestens am Folgetag dem Ausgeschlossenen per Einschreiben – Einwurf- bekannt zu geben. Rechtsmittelbelehrung muss erfolgen.
6. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

• 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Aufgaben, Ziele und Organisation des Trägerkreises und bestimmt die Richtlinien.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Einspruch über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder über einen Ausschluss aus dem Trägerkreis mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Vorschläge des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

7. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Beschluss der Versammlung aufzunehmen.
8. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- **11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr finden 2 Mitgliederversammlungen statt:
 - a) die Herbstversammlung, die in der Regel am 1. November (Allerheiligen) stattfindet; eine terminliche Verlegung aus wichtigen Gründen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss. Der Ausweichtermin muss im Oktober bzw. November des betreffenden Jahres stattfinden.
 - b) die Frühjahrsversammlung, deren Termin in einer vorhergehenden Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - a) Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses,
3. b) Bericht der Kassenprüfer,
4. c) Beschlussfassung über die Genehmigung der Kassenprüfung und der Berichte des Jahresabschlusses (Entlastung),
 - d) in den Wahljahren: Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes

- **12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss hierzu mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftliche Einladung ergehen.
2. Der Vorstand ist innerhalb von 6 Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand dies schriftlich beantragt.

- **13 Versammlungsablauf**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift des Protokolls ist von dem Schriftwart und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und mit der Teilnehmerliste der anwesenden Mitglieder in der nächsten Ausgabe des „Wilensteiner Boten“ zu veröffentlichen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen und die Abberufung des 1. und 2. Vorsitzenden können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der vorgeschlagene Text bei Satzungsänderung und Anträge auf Abberufungen müssen in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlichten Tagesordnung enthalten sein.
7. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
8. Die Wahl der Vereinsorgane und Abstimmungen in Berufungsfällen sind grundsätzlich geheim.
9. Liegt zur Besetzung eines Amtes nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl offen erfolgen.
10. Die Wahlen leitet ein Wahlausschuss, der vom ältesten anwesenden Mitglied vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
11. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.
12. Es können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
13. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
14. Von der Mitgliederversammlung können nach Bedarf Sonderausschüsse gewählt werden.

• **14 Vorstand**

1. Zur verantwortlichen Leitung der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des Trägerkreises wählt die Mitgliederversammlung im Frühjahr für die Dauer von 2 Jahren den Vorstand. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung einer entgeltlichen Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer für die Burgbelegung
 - f) dem Beisitzer für Planung und Organisation der Arbeiten zur Instandhaltung des Burganwesens

g) weiteren Beisitzern für besondere Aufgaben welche die Mitgliederversammlung beschließt (z.B. Kücheneinkauf, Gemeinschaftspflege)

6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit zu geben.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Entstandene Kosten sind erstattungsfähig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zu den nächsten Neuwahlen eine Ersatzperson bestimmen.

- **15 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden vertreten. Die zwei Vorsitzenden sind auch je einzelvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Trägerkreises. Er entscheidet über die Aufnahmeanträge von Bewerbern und über den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Zwei Mitglieder des Vorstandes können beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Sitzung beantragen, die innerhalb von 4 Wochen einberufen werden soll.

- **16 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung parallel zur Vorstandswahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind jederzeit zur Kontrolle der Kasse und der Unterlagen berechtigt. Über das Ergebnis der Prüfung ist anlässlich der Frühjahrsversammlung zu berichten.

- **17 Wilensteiner Bote**

Der „Wilensteiner Bote“ ist das offizielle Veröffentlichungsorgan des Trägerkreises. Die in ihm enthaltenen Veröffentlichungen gelten als bekannt gemacht. Der „Wilensteiner Bote“ kann auch von Nichtmitgliedern gegen Kostenerstattung bezogen werden.

- **18 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte

auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

- **19 Auflösung des Trägerkreises**

1. Der Trägerkreis Burg Wilenstein ist grundsätzlich unauflösbar.
2. Sinkt die Mitgliederzahl unter 7, so kann er durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern (§ 11 des Vertrages mit der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwendet.

- **20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1.10.2002 in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung vom 07.04.2002 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 13.05.1979 ab.

-

Anhang:

In der Burgversammlung am 1. November 2004 wurde die bis zu diesem Zeitpunkt gültige „Dienstordnung“ durch einstimmigen Beschluss aufgehoben. An ihrer Stelle wurde die folgende „Belegordnung“ beschlossen. (Veröffentlicht in: „Wilensteiner Bote“ 34. Jahrgang, Nr. 2, 16.12.2004).

Belegordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung des Trägerkreises Burg Wilenstein e.V.

Wird im Einzelnen festgelegt:

1. Jedes Mitglied kann die Burg für private Feste bzw. Veranstaltungen zu einem in der jeweils gültigen Preisliste festgelegten Preis mieten.
2. Alle Mitglieder sowie deren minderjährige Kinder dürfen bei Teilnahme an anderen Veranstaltungen, seien es solche des Trägerkreises oder anderer Veranstalter auf der Burg kostenlos wohnen und übernachten.
3. In besonderen Fällen trifft der Vorstand die notwendigen Regelungen.